

Velo- und Motorclub "Rheinfall" Neuhausen am Rheinfall

Gegründet 1900

S T A T U T E N

Neufassung 1984

1. Name und Zweck

Art. 1

Der Velo- und Motorclub "Rheinfall" Neuhausen (VMC Rheinfall) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Name

Art. 2

Der Verein bezweckt die allseitige Förderung des Rad- und Motorsportes, im besonderen der radfahrenden Jugend, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch Tourenfahren, Trainingsfahrten, Veranstaltungen und Teilnahme an radsportlichen Wettbewerben. Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Verein ist eine Sektion des Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes (SRB) Verbandszugehörigkeit

Er ist Mitglied des Kantonal-Verbandes SRB Schaffhausen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus: Mitglieder

- a) Aktivmitglieder
- b) Jugendmitglieder Kategorie: Schüler 6 - 15 Jahre  
Kategorie: Junioren 16 - 18 Jahre
- c) SRB-Passivmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Ehrenmitglieder

Aktiv- oder SRB-Passivmitglieder sind jene, die durch den Verein beim SRB angemeldet wurden.

Passivmitglieder sind Aussenstehende, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 5

Als Aktiv- oder Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer einen unbescholtenen Ruf geniesst. Eintritt  
Die Anmeldung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- Art. 6
- Ueber die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand und die anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder müssen bei der Aufnahme anwesend sein.
- Mitglieder-  
aufnahme
- Art. 7
- Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden.
- Jugend-  
Mitglieder
- Art. 8
- Jedem neu eingetretenen Aktivmitglied ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Vereins-Statuten zu übergeben.
- Statuten
- Art. 9
- Zu Freimitgliedern können ernannt werden:
- a) Aktivmitglieder die während 20 Jahren als solche treu im Verein tätig waren. Vorstandsahre zählen doppelt.
- b) Passivmitglieder nach 30-jähriger Mitgliedschaft.
- Freimitglied-  
schaft
- Art. 10
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- Ehrenmit-  
gliedschaft
- Art. 11
- Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- Ernennung
- Art. 12
- Uebertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere, können nur auf die Generalversammlung erfolgen.
- Uebertritt
- Art. 13
- Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- Austritt
- Art. 14
- Uebertritts- oder Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Meldung
- Art. 15
- Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Verträge des Vereins vorsätzlich verletzen, sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist von der Sanktion in Kenntnis zu setzen. Meldung an den SRB kann erfolgen.
- Ausschluss

## Art. 16

Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.      Anspruch-verlust

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

## Art. 17

Alle Mitglieder sind in der Versammlung stimmbe-rechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.      Rechte  
Jugentliche sind ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

## Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.      Pflichten  
Jedes Aktivmitglied muss genügend gegen Unfall      Versicherung  
versichert sein, ebenso die Jugendmitglieder.

## Art. 19

Der Verein beteiligt sich alljährlich am SRB-Vereins-tourenfahren. Ueber den Tourenbesuch wird vom Fahr-wart eine genaue Kontrolle geführt. An der General-versammlung wird jeweils eine Auszeichnung verabreicht.      Tourenfahrer  
Art und Anzahl der Auszeichnungen werden laufend bestimmt.

Jedes Jahr wird in der Regel eine zweitägige Tour als Höhenpunkt des Tourenfahrens durchgeföhrt.      Grosse-Tour  
Diese Tour ist nach Möglichkeit zu subventionieren.

## Art. 20

Rennfahrer können nach besonderem Reglement prämiert werden.      Rennfahrer

4. Organisation und Leitung

## Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.      Geschäfts-jahr

## Art. 22

Die Organe des Vereins sind:      Organe  
a) die Generalversammlung  
b) die Mitgliederversammlung  
c) der Vorstand  
d) die Rechnungsrevisoren

## Art. 23

Das oberste Organ des Vereins ist die General-versammlung. Sie findet am Anfang des Jahres statt.      General-versammlung

## Ständige Traktanden der Generalversammlung:

Geschäfte  
der GV.

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht
- f) Abnahme des Kassa- und Revisorenberichts  
und des Budgets
- g) Inventarbericht (Schinderkasse)
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Wahlen des Vorstandes und der Kassarevisoren
- k) Fahrwärtsbericht und Preisverteilung
- l) Ehrungen
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

## Art. 24

Allfällige Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Anträge

## Art. 25

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher im Rad- und Motorsport (RMS) erscheinen oder den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden.

GV-Einladung

## Art. 26

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangen. Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Ausserordent-  
liche GV.

## Art. 27

Ueber Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Die Versammlung kann bei Wahlen geheime Abstimmung beschliessen.

Abstimmung  
und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschluss-  
fähigkeit

Von der einfachen Abstimmungsmehrheit ausgenommen sind die Art. 15/42/43 und 44 .

Ausnahmen

## Art. 28

Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich oder nach Bedarf statt. Sie hat die laufenden Geschäfte zu erledigen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vorher im Rad- und Motorsport (RMS) erscheinen.

Mitglieder-  
versammlung

5. Vorstand

## Art. 29

Die allgemeine Leitung des Vereins besteht aus einem Vorstand mit sieben Mitgliedern: Vorstand

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Fahrwart
6. Materialverwalter
7. Beisitzer

Sämtliche Vorstandsmitglieder gehören in die Kategorie Aktivmitglieder.

## Art. 30

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern. Amtsdauer

## Art. 31

Rücktritte sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Rücktritt  
(siehe Art. 21)

## Art. 32

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident und Kassier je zu zweien. Unterschrift  
Für Kassa- und Giroverkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier rechtsgültig, für die übrigen Geldgeschäfte kollektiv mit dem Präsidenten.

## Art. 33

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten. Vorstand-  
Er hat alle Vereinsgeschäfte zu beraten und der Versammlung zur endgültigen Erledigung vorzulegen. sitzung

Der Vorstand ist berechtigt, Mittel im Rahmen des bewilligten Budgets zu verwenden, sowie über eine ausserordentliche Ausgabe pro Jahr, deren Höhe alljährlich an der GV bestimmt wird. Ueber weitere ausserordentliche Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Kompetenz

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Beschluss-  
fähigkeit

## Art. 34

Die Obliegenheiten der einzelnen Aemter werden durch die damit betrauten Vorstandsmitglieder erledigt.

Aufgaben  
der Aemter

Ihre grundsätzlichen Aufgaben sind:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen und erledigt die Vereinskorespondenz. Er beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.   | Präsident         |
| b) Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Funktionen zu unterstützen und ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten.   | Vizepräsident     |
| c) Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und Versammlungen. Dieses wird an jeder Versammlung vorgelesen und zur Genehmigung vorgeführt. Er verwaltet das Vereinsarchiv.  |                   |
| d) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kasse. Er zieht die Jahresbeiträge ein und legt der Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Spätestens 8 Tage vor der GV. hat er die Bücher und Kassarechnungen abgeschlossen den Revisoren vorzulegen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.  | Kassier           |
| e) Der Fahrwart ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abrechnung und Ablieferung der Tourenbogen an den SRB. Er führt eine Teilnehmerliste über das Vereinstourenfahren. Er führt eine Tourenchronik. Bei Verhinderung ist er für das Vorhandensein von Tourenbogen besorgt. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand ein Jahresprogramm.                                      | Fahrwart          |
| f) Der Materialverwalter führt Buch über das bewegliche und feste Material. Er ist für die notwendige Pflege des Materials besorgt. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er einen Inventarbericht, den er spätestens 8 Tage vor der GV. den Revisoren vorzulegen hat. Bis mitte November hat er allfällige Abrechnungen über Materialverkauf etc. beim Kassier zu erledigen. | Materialverwalter |
| e) Der Beisitzer kann mit Spezialaufgaben betraut werden.  | Beisitzer         |

6. Revisoren

## Art. 35

Die Generalversammlung wählt einen 1. und 2. Revisor sowie einen Ersatzmann. Die Amtszeit dauert ein Jahr, wobei der 1. Revisor für die nächste Amtsperiode als Ersatzmann wieder wählbar ist.

Revisorenwahl

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins sowie allfälliger Spezialfonds und das Inventarbuch. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung einen Bericht.

Kassarevision

7. Finanzen

## Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Finanzen

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- c) Ueberschüssen von Veranstaltungen.
- d) Zinsen von Kapitalien.

## Art. 37

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen. Postcheck 82-2113-4  
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.  
Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beitrags-  
pflicht

## Art. 38

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Vereins-  
vermögen

## Art. 39

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

8. Archiv

## Art. 40

Sämtliche Vereinsakten: Protokolle, Berichte, wichtige Korrespondenz, Vereinsrechnungen etc. Werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv wird vom Aktuar geführt.  
Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag Anrecht auf Einsicht in das Archiv.  
Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes, sortiert zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

Archiv

9. Publikationen

## Art. 41

Die Verbandszeitung "Rad- und Motorsport" ist das offizielle Organ des Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bundes. Wichtige Mitteilungen des Vereins werden in der Spalte "Agenda" aufgeführt.

Publikation

10. Revisionsbestimmungen

## Art. 42

Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlicher Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Revisions-  
bestimmungen

## Art. 43

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Generalversammlung beschlossen.

Revisions-  
bestimmungen

11. Auflösung

## Art. 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich 9 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Auflösungs-  
bestimmungen

## Art. 45

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem SRB Sekretariat zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Vereins, der sich im Sinne von Art. 1 und 2 dieser Statuten betätigen will. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Radsports zu verwenden.

Vermögens-  
hinterlegung

12. Schlussbestimmung

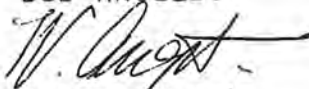
## Art. 46

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Januar 1984 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die alten Statuten vom 9. Dezember 1945 und alle seither beschlossenen Aenderungen.

Inkrafttretung

Neuhausen am Rheinfluss, 7. Januar 1984

Der Aktuar:

  
Werner Angst

Der Präsident:

  
Helmut Bucher